

Schutz- und Hygienekonzept des Marktes Vestenbergsgreuth zur Nutzung der Veranstaltungs- und Sporthalle

Stand: 26.10.2020

Präambel

Der Markt Vestenbergsgreuth stellt die Veranstaltungs- und Sporthalle, Dutendorfer Straße 18, 91487 Vestenbergsgreuth, ab dem 15.09.2020 unter den folgenden Voraussetzungen für den Trainingsbetrieb zur Verfügung. Die Sportanbieter tragen eine besondere Verantwortung für die Einhaltung der Hygiene- und Sicherheitsregeln, insbesondere da eine Wechselnutzung von Schule und Sport besonders hohe Anforderungen an die strikte Einhaltung der Schutzvorschriften stellt. Nur durch einen verantwortungsvollen Umgang aller Beteiligten mit den Schutzmaßnahmen kann sichergestellt werden, dass die Lockerungen für den Sport nicht wieder zurückgenommen werden müssen.

Allgemeine Schutzvorschriften

Grundlage für die Nutzung der Veranstaltungs- und Sporthalle sind die Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung sowie der Rahmenhygieneplan des Bayerischen Staatsministeriums für Inneres, Sport und Integration in der jeweils gültigen Fassung.

Die Sportvereine und Sportanbieter (im Folgenden „Nutzer“) sind zur Einhaltung und Durchsetzung folgender Regeln in der gemeindlichen Schulsporthalle verpflichtet:

1. Jeglicher Körperkontakt außerhalb der Trainingsgruppen muss unterbleiben (Begrüßung, Verabschiedung). Das Training mit einem nicht länger andauernden, unmittelbaren Körperkontakt ist zugelassen, sofern in festen Trainingsgruppen trainiert wird.
2. Trainingseinheiten sind auf maximal 120 Minuten beschränkt.
3. Die Nutzung von Duschen und Umkleiden ist untersagt, wenn und soweit nicht die Nutzung durch Aushang des Marktes Vestenbergsgreuth ausdrücklich zugelassen ist.
4. Vorhandene WC-Anlagen können genutzt werden; die WCs dürfen stets nur von einer Person betreten werden, wenn und soweit nicht anderweitige Nutzung durch Aushang des Marktes Vestenbergsgreuth ausdrücklich zugelassen ist. Es ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
5. Beim Betreten und Verlassen der Sporthalle sind Wartezeiten zu vermeiden.
6. Wo immer möglich, ist ein Mindestabstand zwischen zwei Personen von 1,5 m einzuhalten.

7. Außerhalb der sportlichen Aktivität besteht in der Veranstaltungs- und Sporthalle sowie auf dem gesamten Gelände die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.
8. Zuschauer sowie Begleitpersonen sind nicht erlaubt.
9. Trainierenden, die Krankheitssymptome aufweisen, ist das Betreten der Sporthalle und die Teilnahme am Training untersagt.
10. Die allgemeinen Regelungen zur Händehygiene sowie die „Hust-Etikette“ sind einzuhalten.
11. Bei Trainings/Sportangeboten, die als Kurse mit regelmäßigen Terminen abgehalten werden, ist darauf zu achten, dass die Teilnehmer einem festen Kursverband zugeordnet bleiben, der möglichst von einem festen Kursleiter/Trainer betreut wird.
12. Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles unter Sporttreibenden oder Personal zu ermöglichen, ist eine Dokumentation mit Angaben von Namen und sicherer Erreichbarkeit (Telefonnummer oder E-Mail-Adresse bzw. Anschrift) einer Person je Hausstand und Zeitraum des Aufenthaltes zu führen. Eine Übermittlung dieser Informationen darf ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung auf Anforderung gegenüber den zuständigen Gesundheitsbehörden erfolgen. Die Dokumentation ist so zu verwahren, dass Dritte sie nicht einsehen können und die Daten vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust oder unbeabsichtigter Veränderung geschützt sind. Die Daten sind nach Ablauf eines Monats zu vernichten. Die Sportanlagennutzer sind bei der Datenerhebung entsprechend den Anforderungen an eine datenschutzrechtliche Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 in geeigneter Weise über die Datenverarbeitung zu informieren.
13. Der/die verantwortliche Übungsleiter/in macht gegenüber Personen, die die Vorschriften nicht einhalten, konsequent vom Hausrecht Gebrauch.

Besondere Schutzvorschriften in der Schulsporthalle

1. Zwischen zwei Trainingsgruppen ist eine Pause von 15 Minuten einzuhalten; diese Pause soll sicherstellen, dass sich die verschiedenen Trainingsgruppen beim Betreten bzw. Verlassen der Veranstaltungs- und Sporthalle nicht begegnen. Zudem ist der Nutzer in dieser Zeit verpflichtet, die notwendigen Lüftungs- und Reinigungsmaßnahmen durchzuführen.
2. Während der Trainingseinheit ist sicher zu stellen, dass ein Austausch von Trainingsgeräten zwischen mehreren Personen möglichst vermieden wird.
3. Es dürfen nur vereinseigene Bälle verwendet werden, die Benutzung von Bällen aus dem Schulbestand ist untersagt.

4. Der/die verantwortliche Übungsleiter/in ist dazu verpflichtet, nach Beendigung der Trainingseinheit dafür Sorge zu tragen, dass
 - 4.1 alle verwendeten Sport- und Ausstattungsgegenstände (Bälle, Halterungen, Matten, Geräte, Tore, etc.) gereinigt werden.
 - 4.2 die berührten Kontaktflächen in der Veranstaltungs- und Sporthalle, insbesondere Tür- und Fenstergriffe oder Schalter sowie die Armaturen und Kontaktflächen in den WCs gereinigt werden.
 - 4.3 für die Reinigung haushaltsübliche Mittel (Wasser und Seife/Spülmittel) verwendet werden. Eine Desinfektion ist nicht notwendig.
 - 4.4 für die Reinigung jeweils ein sauberes Tuch verwendet wird, welches täglich ersetzt werden muss.
 - 4.5 gemeindliche Sport- und Ausstattungsgegenstände nicht mit Desinfektionsmitteln behandelt werden, da dadurch Schäden entstehen können.
5. Die für die Reinigung notwendigen Ausstattungsgegenstände sind vom Nutzer selbst zu beschaffen.
6. Die Durchführung der Reinigung sowie der Lüftung nach unten genanntem Lüftungskonzept ist vom Nutzer zu dokumentieren. In der Halle werden entsprechende Listen zur Verfügung gestellt.
7. Die Trainingsteilnehmer/innen erscheinen bereits in Sportkleidung. Das Umziehen vor Ort (auch in den Gängen) muss unterbleiben. Der Wechsel von Straßen- auf Hallenschuhe ist erforderlich und daher zugelassen.
8. Trainingsteilnehmer/innen, die nicht mit den vorgeschriebenen Reinigungs- und Lüftungsmaßnahmen betraut sind, müssen die Sporthalle unverzüglich nach Ende der Trainingseinheit verlassen. Trainingsteilnehmer/innen, die mit den vorgeschriebenen Reinigungs- und Lüftungsmaßnahmen betraut sind, haben unverzüglich nach Durchführung dieser Tätigkeiten die Sporthalle zu verlassen.
9. Der Nutzer informiert den Hausmeister unverzüglich über besondere Vorkommnisse während der Sporthallennutzung (z. B. fehlende Ausstattung mit Flüssigseife oder Einmalhandtüchern, Fehlverhalten von Personen).

Lüftungskonzept

Zwischen den Trainingsgruppen ist ein zeitlicher Puffer von 15 Minuten vom Nutzer einzuhalten, damit ausreichend Zeit zum Lüften besteht. Die automatische Belüftungsanlage muss in Betrieb sein.

In Abhängigkeit vom Raumvolumen sowie im Hinblick auf eine notwendige Begrenzung der Personenzahl, wird eine Höchstpersonenzahl von 30 festgelegt.

Sportartspezifische Hygienekonzepte

Verschiedene bayerische Sportverbände haben sportartspezifische Hygienekonzepte erstellt. Soweit hier besondere Regelungen getroffen sind, sind diese ergänzend zu beachten. Sofern Vorgaben der Verbände mit den hier genannten gemeindlichen Regelungen kollidieren, genießen die Vorgaben der Verbände Vorrang.

Hinweis- und Belehrungspflichten

Die Nutzer geben dieses Schutz- und Hygienekonzept zur Nutzung der gemeindlichen Schulsporthalle allen Übungsleiter/innen gegen Unterschriften zur Kenntnis. Dies ist zu dokumentieren und dem Markt Vestenbergsgreuth auf Verlangen nachzuweisen. Darüber hinaus ist der Nutzer verpflichtet, die Trainingsteilnehmer/innen ebenfalls in geeigneter Weise über dieses Schutz- und Hygienekonzept zu informieren.

Kontrolle der Einhaltung der Hygiene- und Schutzmaßnahmen

Ein Mitarbeiter des Bauhofs wird die Einhaltung der Auflagen stichprobenartig kontrollieren und bei Verstößen entsprechende Maßnahmen ergreifen.

Vestenbergsgreuth, 26.10.2020

Markt Vestenbergsgreuth

gez.

L o t t e s

Erster Bürgermeister